

# Einige Worte

über

## ein landschaftliches Kredit-System

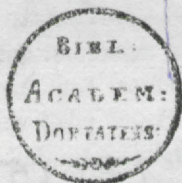
in

### Kurlan d.

von

George Benedict von Engelhardt,

Kurländischem Oberhofgerichts-rath und Präsidenten der Kurländischen  
Gesetzkommission.



Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

199013

Mitau, 1820.

Gedruckt bey Joh. Friedr. Steffenhagen und Sohn.

Einzelne

1820

unsern Vordern beschickte Exemplar ist

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Vollendung desselben, vor dem Ver-  
kaufe, ein Exemplar für das Ministerium der geistlichen  
Angelegenheiten und der Volksaufklärung, zwey Exem-  
plare für die Kaiserliche öffentliche Bibliothek, ein Exem-  
plar für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften und  
ein Exemplar für die Censur-Komität der Kaiserlichen  
Universität Dorpat an diese Censur-Komität eingesendet  
werden. Dorpat, am 20sten März 1820.

Hofrath und Prof. Dr. Dabelow,  
Censur.

Handwritten notes and stamps, including a faint rectangular stamp with illegible text.

Est. A

Recto Blatt Nr. 11  
Königsberg

17015

Handwritten notes and stamps at the bottom of the left page.

Handwritten text at the top of the right page, partially obscured.

Handwritten text in the middle of the right page, including the Latin phrase *Non nobis solis nati sumus.*

Der Herr Verfasser der Schrift: „Ueber Hülfss-  
„Leihbanken in Kurland, Mitau 1820,“ bekannt durch  
mehrere vortreffliche Aufsätze, hat uns in dieser  
Schrift über ein landschaftliches Kredit-System einen  
Beweis für die Präcision und Schönheit seiner Dar-  
stellungsgabe und die Gründlichkeit seiner Kenntnisse  
gegeben. Mit prüfendem Fleiße hat er die verschiede-  
nen Kredit-Systeme im In- und Auslande studirt  
und uns die Hauptgrundsätze, auf unsern Zustand  
angewandt, bekannt gemacht. Ein Jeder, der un-  
parthenisch seinen Aufsatz liest, muß zu der Ueberzeu-  
gung gelangen, daß nur durch Errichtung eines sol-  
chen Kredit-Systems, und kraftvolle Verwaltung dess-  
selben, der Adel im Besitz seiner Güter erhalten, sein  
Wohlstand für die Zukunft befestigt und selbst die Wohlf-  
ahrt der andern Stände, welche ihre Subsistenz aus  
des Adels Vermögen beziehen, gefördert werden kann.  
Unsere Geschichte giebt die Belege für die Behauptung,  
daß das Wohlfeyn der andern Stände in dem Maße

gefallen und gestiegen ist, als der Adel blühte oder bedrängt war.

So sehr aber auch der würdige Verfasser seine Aufgabe erschöpft hat, so erheben sich doch mehrere Stimmen gegen ein Kredit-System in Kurland. Es giebt überall Egoisten, die keinen Sinn für etwas haben, wobey sie keinen unmittelbaren Gewinn für sich absehen können. Es giebt überall Personen, die, weil sie nie die Noth des Geldmangels fühlten, die Wohlthätigkeit von Hülfsbanken nicht begreifen wollen. Es giebt überall Leichtsinrige, welche sich über ihr ephemeres Leben nicht hinaufschwingen, und denen das Wirken und Schaffen für die Nachwelt höchstens als eine schöne Phrase erscheint. Könnte Jemand mit Plutos Helm die Gespräche gegen ein Kredit-System belauschen, er würde der Gegner Klassen noch mehrere anzuführen und sie schärfer zu bezeichnen im Stande seyn.

Aber diese Egoisten, diese Gefühllosen, diese Leichtsinrigen — *fruges consumere nati* — wird auch Niemand zu befehren die Absicht haben, und da, mit Stolz können wir es sagen, diese Species unter unserer Ritter- und Landschaft gar nicht, oder doch sehr sparsam, aufzufinden sind, so kann man sich auch der Mühe überheben, sie eines Bessern befehren zu wollen.

Es giebt aber auch würdige Männer, welche der Errichtung eines Kredit-Systems abhold zu seyn schei-

nen, und die in dem vortreflichen Aufsatz über Hülfsbanken nicht hinlängliche Gründe zur Abänderung ihrer vorgefaßten Meinung finden.

Wenn ich nun gleich nicht fähig bin, etwas Neues, etwas Durchdachteres und Gründlicheres zu sagen, als der Herr Verfasser jener Schrift in einer schönen Sprache gesagt hat; so ist es doch möglich, daß meine Ansichten auf Manchen wirken könnten, und da Jeder nach seinen Kräften zum Guten wirken soll, so theile ich diese Bemerkungen mit, und würde mich überreich belohnt fühlen, wenn auch nur eine Stimme mehr für die gute Sache gewonnen würde. Erfahrungen, bittere Erfahrungen haben mich belehrt, wie der Wunsch der Gemeinnützigkeit verkannt, verhöhnt und mißdeutet wird. Dies hat mich indeß nie abgehalten, für das, was ich als gut erkenne, mitzuwirken.

Was ich also hier zur Bestärkung der Gründe des Herrn Verfassers der bereits erwähnten Schrift anführe, fließt aus regem Eifer für die Sache, die mir für mein Vaterland nützlich zu seyn scheint, — für das Land, das ich durch die Geburt zum Schauplatz meines Wirkens empfing; denn nie habe ich den Grundsatz des Ovidius aufgenommen: *Ille mihi patria est, ubi pascor, non ubi nascor.* Unter den Gründen, die man gegen das Kredit-System anführt, stüßt man sich vorzüglich darauf, daß Kurland Jahrhunderte hindurch ohne ein Kredit-System bestanden, öftere Kriegsunfälle ertragen, und

nach den Verlusten während der letzten feindlichen Okkupation sich wieder in einer Art von Wohlstand befindet. Ein Land wird immer, auch nach den allergrößten Unglücksfällen, bestehen; es werden die Güter immer Besitzer haben; aber daraus folgt nicht, daß die Mehrheit der Besitzer sich im Wohlstande befindet, und noch weniger, daß die Güter in dem Besitz derjenigen Geschlechter geblieben sind, bey denen sie Jahrhunderte hindurch waren. Noch vor 3 Decennien kannten wir keine Erbpfandbesitze, unter deren Schilde so viele adeliche Güter in den Händen von Nicht-Kurländern sind. Solche häufige Wechsel von Erbbesitzen, wie in den letzten Decennien, waren in ältern Zeiten unbekannt. Wie viele Enkel ehemaliger Erbbesitzer sind vom väterlichen Boden verdrängt. Wie viele einst wohlhabende Familien sind in Konkurs gerathen und in tiefste Armuth versunken, weil sie in den Zeiten des Geldmangels bald in die Scylla des Wuchers, bald in die Charybdis der harten, Exekutionen nachsuchenden, Gläubiger fielen und nur Rettung im Konkurse suchen mußten.

Die im Schooße des Glückes sitzen, die *albae gallinae filii*, denken, weil es ihnen wohl geht, gehe es auch Allen wohl. Niemand aber denkt an die, welche in den unglücklichen Zeitläuften untergegangen sind; die Seufzer dieser Unglücklichen sind verhallt, das Anbenken an ihre Thränen, an ihren Schmerz über den Verlust des väterlichen Erbes ist vertilgt. Doch nein! Kurlands Söhne sind nicht so umklammert von den

eisernen Armen des Egoismus, daß das Unglück ihrer Mitbrüder ihnen gleichgültig seyn sollte. Noch wehet der Bordon hoher Geist in ihren Herzen, und die Beachtung der Weltbegebenheiten hat Alle belehrt, daß der abgeschlossene Egoist falsch rechnet, wenn er sein Wohl isolirt vom Wohl Anderer zu begründen wähnt; denn wenn das Ganze zusammenstürzt, so wird auch sein Wohlfeyn von der Lava des allgemeinen Unglücks mit fortgerissen. Der Einzelne findet für das Bestehen seines Wohlstandes nur im allgemeinen Wohl eine Garantie. Mag also Einer oder der Andere keiner Hülfshand bedürftig seyn; wer bürgt ihm, daß er niemals Vorschüsse nöthig haben wird? wer hat ihm dafür gesagt, daß seine Nachkommen eben so glücklich, wie er, seyn werden? — Aber angenommen, es wäre ihm und seinen Nachkommen für immer Wohlstand und Reichthum verheißen: wird er, werden seine Nachkommen sich auf diesem Boden so einheimisch, so glücklich fühlen, wenn seine Nachbarn nicht mehr Kinder der Väter sind, die einst mit seinen Vätern in dies Land, unter dem Panier der christlichen Religion, einzogen?

Ist es offenbar, daß nur durch ein landschaftliches Kredit-System die Möglichkeit hervorgebracht werden kann, daß sich die jetzigen Besitzer und ihre Nachkommen im Besitz ihrer urväterlichen Güter erhalten können, so liegt für Jeden, und also auch für den reichen Kurlischen Edelmann, eine Pflicht darin, an diesem System Theil zu nehmen. Gezwungen kann dazu Kei-

ner werden, aus freyer Anerkennung seiner Mitbrüderschaft, aus Liebe für seinen Stand, muß die Theilnahme eines Jeden hervorgehen. Aber wie könnte man bezweifeln, daß alle Güterbesitzer beytreten werden, da in dem Adel Kurlands sich Gemeinſinn so oft und so schön ausgesprochen hat, und mehrere Beyſpiele menschenfreundlicher Theilnahme im Einzelnen, auch eben so gewiß auf Wohlwollen fürs Allgemeine schließen lassen. Welcher Kurländer sollte also wohl deßfalls dem Kredit-System entgegenwirken, weil durch dasselbe der Adel im Besitz der Güter erhalten werden kann? weil dem Kommerce mit Gütern das durch Eindrang geschieht? Zu der Zeit, als in Preussen noch die Meinung herrschte, daß der Adel zur Erhaltung einer Monarchie nothwendig ist, ergriff man Burings Erfindung eines Kredit-System, als das einzige Mittel, den Adel im Besitz der Güter zu erhalten. Der Zweck ward erreicht, und das mißfiel den Kosmopoliten. Sollten die neuern Zeitbegebenheiten den Grundsatz Montesquieu's nicht bewährt haben, daß eine Monarchie ohne kraftvollen Adel nicht bestehen kann? Doch, wie dem auch sey, sollte es wohl einen Kurländischen Edelmann geben, dem es gleichgültig wäre, ob ein Fremdling oder ein alter Mitbruder sein Nachbar ist?

Was ist es denn, das Kurland zu einem Lande erhoben hat, in welchem sich Alles gefällt, und wohin sich Alles drängt? Was ist es, das dem Kurländischen Adel ein gewisses Selbstgefühl giebt, durch das er

sich auszeichnet? und das den Vermissten wie den Reichsien in Noth und im Glücke mit Würde handeln macht?

Darauf giebt es wohl schwerlich eine andere Antwort, „als: der Kurländische Adel hat sich wenigstens größtentheils im Besitz seiner urväterlichen Güter erhalten, er macht eine Familie aus, unzählige Vanden des Blutes haben die Geschlechter zu einer gewissen Einheit verbunden. Es giebt keinen hohen und niedern, es giebt nur einen Adel, vereint durch das Indigenatrecht, durch Rechtsgleichheit und durch die heiligsten Bande der Natur.“

Wollen wir diesen schönen Verein nicht zu erhalten suchen? Kann dieser Verein fortbauern, wenn von Jahr zu Jahr immer mehr eingeborne Familien sich von der Scholle trennen müssen, in der die Gebeine ihrer Väter ruhen? Denket, Brüder, wie manches schöne Verhältniß in den letzten Zeiten schon gefährdet ist, nachdem, unter der Maske der Erbverpfändungen, einige Güter in fremde Hände übergegangen sind? Spürt der Quelle nach. Noth zwang die Besitzer, ihre väterlichen Gründe Fremden zu übergeben. Leget, Freunde und Brüder, die Hand auf's Herz, und hat Euch Gott gesegnet, so arbeitet um so stärker an der Erhaltung Eurer Brüder, welche mit Euch gleichen Ursprungs sind, und in deren Adern das Blut Eurer Vorfahren fließt, wie in Euren Herzen das Blut ihrer Vorfahren pulset.

Alles, Alles müßte mich täuschen, wenn wirklich dieser politische, ich möchte sagen irreligiöse, Indiffer

rentismus: „ob nämlich die eingebornen adelichen Familien bey ihrem Besiz erhalten oder zur Emigration „gezwungen werden sollen,“ das Herz irgend eines Kurländers ergriffen hätte. Ich kann an diesen In-differentismus nicht glauben, vielmehr bin ich überzeugt, daß unsere Reichen warme Gefühle für ihre Brüder im Busen nähren, und daß sie sich daher von der Errichtung eines Instituts nicht ausschneiden werden, welches, gehörig organisiert und geleitet, die jetzigen Gutbesitzer im Besiz ihrer väterlichen Güter erhalten kann. Freylich kann, wie die mehrgedachte Schrift über Leihbanken bemerkt, die Sache zu Stande kommen, wenn auch nur ein Theil der Güterbesitzer einen Verein stiftet; aber immer wird dieses Institut nicht die Unterstützung und den Werth haben, wenn Einzelne es stiften, als wenn es vom ganzen Adel als landschaftliches Kredit-System proklamirt und bestätigt wird. In Schlessien, in Pommern, in Westpreussen, traten alle adeliche Gutbesitzer gleich bey, und standen hernach das Beytrittsrecht auch unadelichen Besitzern, und sogar Kdlern, zu. Ueberall ist dies geschehen, wo Landschafts-Kredit-Systeme etablirt worden. Und in Kurland sollte sich irgend ein Edelmann ausschließen? Wird sein Nachkomme, der Hülfe brauchen konnte, ihm wohl in seine Gruft einen Segen nachschicken, wenn er von der Hülfe des Kredit-Systems ausgeschlossen bleibt?

Die Geschichte ist eine unbestechliche Nemesis. Sie wird die richten, welche sich der Förderung eines Plans

entziehen, der dazu geeignet ist, armen Mitbrüdern ihre Hütten zu erhalten, und der um so empfehlenswerther erscheint, als er nur den guten und vernünftigen Wirth, nicht aber den Leichtsinrigen, retten kann. Wehe dem, der, befangen in der Gegenwart, sich nicht in die Zukunft zu versetzen weiß und, im Genuß seines Glückes für höhere Gefühle und Ansichten unfähig gemacht, vor lauter Klugheit im Reiche des Geistes und Gemüthes eine widrige Rolle übernimmt. Ueberdem sehe Jeder, der heute steht, ob er nicht morgen fallen könne.

Die Nützlichkeit eines Kredit-Systems ist in der Schrift über Leihbanken vortrefflich auseinander gesetzt. Ich will nur eine kleine Nachlese machen; wobey ich ganz vorzüglich folgendes Werk empfehle:

„Erläuterungen zum Kredit-System im Jahre 1802. Mitau bey Steffenhagen und Sohn.“

Erfahrungen entscheiden über alle bürgerliche Institute. Man erlaube mir also hier das Urtheil eines denkenden Mannes anzuführen, das um so wichtiger ist, als es sich auf Resultate gründet, welche die Kredit-Systeme in Schlessien, in der Kur- und Niedermark, in Pommern, in Ost- und Westpreussen gehabt haben, und das im Jahre 1818, also nach dem verhängnißvollsten Kriege, niedergeschrieben ist. Herr F. D. F. Rumpf sagt in seiner zu Berlin 1818 gedruckten Schrift, pag. 19., Folgendes: „Diese so nützliche Kredit-Associationen haben um viele Millionen die Masse des circulirenden Geldes,

„durch dessen Stellvertretung mit kreditfesten Pa-  
 „pieren, so gut als wirklich vermehrt, bessere  
 „Wirth gebildet, den Werth der meisten Landgüter  
 „um das Doppelte erhöht und neues Leben vielfach  
 „in die Kultur und Verwaltung des Staates ver-  
 „breitet. Ueberhaupt gewähren diese Anstalten die  
 „Vorthelle, daß Kapitalisten Gelegenheit zu einer  
 „völlig sichern Unterbringung ihrer Gelder erhalten,  
 „die Gutsbesitzer selbst aber gegen wucherliche Be-  
 „handlung bewahrt und zur Wirthschaftlichkeit hin-  
 „gewiesen werden, indem sie ihnen Kapitalien zu nie-  
 „drigen Zinsen und ohne Besorgniß unzeitiger Kündi-  
 „gungen verschaffen, aber auch sehr streng auf  
 „pünktliche Berichtigung der Zinsen halten und da-  
 „durch dem verderblichen Aufsummen von Zinsen  
 „steuern.“

Diese Wirkungen haben die Banken der Landschaften überall gehabt, und auch in Ehst- und Liesland. Hätten diese verschwisterten Provinzen eher Kredit-Systeme eingeführt, so würden nicht so viele Güter in fremde Hände übergegangen seyn. Ueberall, und auch noch neuerlich in Dänemark, hat man Kredit-Systeme eingeführt, wo man nämlich es dem Staate heilsam erachtete, dem Güterschacher vorzubeugen und den Grund und Boden bey den Familien zu erhalten, welche sie von ihren Vorfahren ererbt haben; weil diese mit der Muttermilch Liebe für den Boden einsaugen, in Nothzeiten die sicherste Stütze des Staats sind, und Alles hergeben müssen, da sie nicht, wie die Kapitalisten,

ihr Vermögen zu verschweigen, zu verbergen, oder es gar zu transportiren vermögen.

Der sogenannte kosmopolitische Grundsatz: „es sey „der Regierung gleichviel, wer Besitzer ist, wenn sie „nur ihre Abgaben erhält,“ ist vielleicht nirgend, aber gewiß in keiner Monarchie, heilsam. Nur wo Liebe und Anhänglichkeit an Grund und Boden das Herz durchdringt, kann der Monarch auf Opfer jeder Art in verhängnißvollen Zeiten rechnen; nur die Familien sind der Großthaten fähig, welche mit seiner Dynastie durch Bande von Jahrhunderten verknüpft sind; und anders vertheidigt man einen Boden, in welchem die Asche theurer Väter ruht, als einen Boden, den man heute gekauft hat und morgen wieder zu verkaufen gesonnen ist.

Der Staat hat also schon selbst das höchste Interesse, Institute zu fördern, welche den Güterbesitzern die Möglichkeit geben, sich bey denselben zu erhalten. Darum gab Friedrich II. der Schlesiſchen Landschaft zu ihrem Kredit-System mehrere Tonnen Goldes zu 2 Procent, und schenkte dem Pommerschen und Westpreussischen Kredit-System einem jeden 200,000 Thlr. Will man sich nicht durch Egoism oder durch Sophismen bestimmen lassen, so wird man schwerlich die Erfahrung widerlegen können, daß die Landschaftsbanken den größten Nutzen für die Gutsbesitzer und zugleich für Kapitalisten, die nicht wuchern aber ihr Geld sicher anlegen wollen, gestiftet haben.

Indessen liegt es in der Ordnung der Dinge, daß bey Errichtung eines solchen Instituts sich Gegner finden, weil selbiges in die Privatvorthelle gewisser Menschenklassen eingreift.

Die Bucherer freylich, diese müssen sich durch ein Kredit-System befährdet fühlen, weil dieses System ihnen Zaum und Gebiß anlegt. Bedrängte Gutsbesitzer waren ihre besten Kunden, da sie bey ihnen am sichersten gewinnen konnten. Der Leichtsinnige kann noch immer in die feinen Garne des Bucherers fallen, es wird der Bucherer noch hie und da den Flüstrier spielen; aber der Gutsbesitzer ist aus seinem Revier entrückt. Jeder, der von der süßen aber verbotenen Frucht des Wuchers gekostet, die den Heißhunger reizt ohne ihn zu sättigen, und Jeder, der mit diesem Tigergeschlecht in Verbindung steht, muß in einem wohlgeordneten Kredit-System einen siegreichen Feind seines lieben Gewerbes erblicken. Ihm kann man es nicht verargen, wenn er alle mögliche Praktiken zur Verhinderung anwendet, und, wo er mit offenem Bisse zu erscheinen nicht wagt, unter allerley Scheingründen und verdeckten Gegenwirkungen das Gelingen eines Kredit-Systems untergräbt, wie der Kornwurm die Wurzeln vernichtet.

Eine zweyte Klasse von Gegnern findet das Kredit-System in denen, welche die Erhaltung des Adels bey dem Grundbesitz für nachtheilig halten, und für das System eines allgemeinen uneingeschränkten Verkehrs

sind, also auch Grundeigenthum zu einer Waare so gut machen, als bewegliches Vermögen.

Es lohnt kaum der Mühe, gegen diese Gegner anzukämpfen, in deren eigenem System die kräftigste Widerlegung liegt. Mögen sie aber auftreten und ihre Gegengründe offen darlegen; mögen sie den Handschuh hinwerfen; Hunderte werden sich hindrängen, um ihn aufzuheben, und einen leichten Kampf haben.

Die Erfahrung lehrt, daß es keiner Legislation gelungen ist, den Bucher auszurotten, weil er, wie ein Kamäleon, seine Farben zu wechseln weiß und fast niemals auf der That ertappt werden kann. Er mästet sich in der Zeit der Noth, und schleicht sich, wie eine Empeuse an Schlafende, dem Leichtsinnigen an, um ihm das Blut vom Herzen abzusaugen.

Es giebt also kein anderes Mittel, diese Vampire unschädlich zu machen, als wenn man dem Geldmangel vorbeugt. Dies geschieht für den Gutsbesitzer durch ein landschaftliches Kredit-System. Vielleicht könnte jede Stadt etwas Aehnliches bey sich etabliren. Es wird doch noch immer dem Bucher ein Spielraum bleiben, aber Anheil vermindern, ist immer schon Gewinn.

Die Erfahrung bestätigt die heilsame Wirksamkeit der landschaftlichen Kredit-Systeme. Ein großes Beispiel finden wir in der preussischen Geschichte. Durch

das von Buring erfundene Kredit-System ward nach dem siebenjährigen Kriege der Adel gerettet. Nach den unseligen Folgen der Jenaer Schlacht mußte auch dieses System eine Erschütterung erleiden; jetzt aber, nach glücklich überstandnem Kampf, ist es wieder in seiner vollen Kraft aufgetreten.

Lief- und Ehstland haben dieselben Resultate von ihren Kredit-Systemen geerntet, und man muß Aufgeld zahlen, wenn man Liefländische Landschafts-Obligationen haben will.

Dänemark hat jetzt zu diesem Rettungsmittel gegriffen, und der verschuldete König hat mit erborgtem Gelde seine Güterbesitzer unterstützt.

Was überall wohlthätige Wirkungen gehabt, warum sollte dies nicht auch bey uns wohlthätig wirken? Würden wir uns nicht selbst beschimpfen, wenn wir an einer guten Verwaltung der Landschaftsbank, worauf freylich Alles ankommt, zweifeln wollten?

Von allen Gesichtspunkten aus erscheint uns ein landschaftliches Kredit-System als vortheilhaft. Der Gutsbesitzer, der nicht überschuldet ist, bekommt die Mittel, sich zu erhalten; das System eröffnet die Möglichkeit, die jetzigen Besitzer im Besiz ihres Erbes zu schätzen; die jetzigen Besitzer erhalten die Hoffnung, daß auch ihre Nachkommen sich im Besiz erhalten können; der Kapitalist findet die Gelegenheit, sein mit

Mühe erworbenes Vermögen sicher anzulegen; alle Nahrungsweige gewinnen Gedeihen, wo Kredit herrschet. Mißwachs, gefallene Preise, sogar Kriegsunfälle, zerstören nicht gleich Alles, wo ein festes Kredit-System herrschend ist.

Wenn irgend eine Provinz eines landschaftlichen Kredit-Systems bedarf, so ist es Kurland, das nur durch den Ackerbau besteht. Kurland zahlte ehemals an seinen Fürsten gar keine Abgaben, wußte nichts von Rekruten und Einquartirung; Kurlands Adel besaß das Recht, die Staatsdomänen arrendens-, pfands- und amtweise zu besitzen. Das vermehrte den Fonds des Adels jährlich um bedeutende Summen, welche wieder auf alle andere Stände zurückflossen, und so nicht Reichthum, aber einen allgemeinen Wohlstand verbreiteten. Dies hat sich geändert und mußte sich ändern, nachdem Kurland eine Provinz geworden war. Das Recht auf Urrenden nach gesetzlichem Anschlag, welches nur Kurländern zustand, ist durch die Zeitumstände außer Anwendung gekommen. Abgaben sind festgesetzt. Rekruten müssen gestellt werden. Einquartirung ist in einer Gränzprovinz immer stark. Mißwachsjahre sind eingetreten. Wohlfeilheit der Feldprodukte haben uns gedrückt. Gestörter Handel wirkte ebenfalls auf uns. Endlich wurde Kurland vom Feinde okkupirt und Millionen mußten hingeopfert werden.

Alles das war natürliche Folge der verhängnißvollen Zeiten, die über ganz Europa walteten. Ruß-

lands erhabener Monarch befreite sein Reich und Europa von dem schmachvollen Joche; aber die Folgen drücken doch immer auf viele Staaten und Provinzen.

Die innern Provinzen Rußlands finden in den Reichsbanken manche große Hülfsmittel; Kurland nicht, weil alle Schulden hier auf Silber berechnet werden, und nach der geographischen Lage der Provinz nicht anders berechnet werden können.

Kurland, ein kleines Gouvernement des russischen Reichs, hat weder Fabriken noch Manufakturen, nichts als Ackerbau. Es hat noch nicht 200,000 männliche Seelen, wovon  $\frac{1}{3}$  der hohen Krone gehören.

Man berechne alles Geld, was aus dieser Provinz ausfließt, die Abgaben, die Zölle, die Kronsarrenden zur Kronskasse, die Vortheile der Arrenden, welche an Nichtkurländern vergeben werden, die Zuschüsse, welche jeder Vater seinen in Rußland dienenden Söhnen giebt u. s. w., und man wird sich kaum einen Begriff machen können, wie die Provinz sich noch in ihrem jetzigen Zustande erhält. In den letzten 3 Jahren waren gesegnete Aerdnten und gute Preise; dies hatte die Wirkung, daß die Geldgeschäfte leidlich gemacht werden konnten. Die Preise sind gefallen und schon spürt man einen Geldmangel. Ein Mißwachsjahr, das Fallen der Kornpreise in einem Jahr, erzeugen gleich für beschuldete Güterbesitzer die Unmöglichkeit, sich das nöthige Geld zu Kapitalzahlungen gegen gesetzliche Zinsen zu schaffen; weil

in Kurland, bey dem großen Abfluß des Geldes in die Kasse der Krone und in die Kassen der Inhaber der Kronsarrenden, niemals eine den Bedürfnissen angemessene Geldsumme in Circulation steht, und der Beschuldete nur die Zinsen zu decken fähig ist, was er auch gern leistet.

Kann Kurland nicht tragen ein Mißwachsjahr oder ein Jahr schlechter Preise, was muß erfolgen, wenn die Preise mehrere Jahre hindurch schlecht sind, oder wenn Kriegsjahre eintreten? Muß das uns nicht mahnen, ein landschaftliches Kredit-Wesen einzuführen, wodurch der Mangel an Geld ersetzt werden kann? Ist uns nicht ein Institut unentbehrlich, welches durch gesicherte landschaftliche Obligationen dem Mangel des Geldes abhilft, und die nicht überschuldeten Besitzer vor den Abgrund der Executionen und der Konkurse sichert? Soll uns die Vergangenheit nicht warnen? sollen wir wieder die Jahre hervortreten sehen, aus denen die vielen Konkurse herrühren, und in denen so viele Familien untergegangen sind?

Jetzt basirt der Kredit eines jeden Einzelnen auf ein persönliches Vertrauen und die Beschaffenheit seiner Güter. Mit diesem isolirten Kredit hilft sich dieser oder jener aus, aber der größte Theil der Güterbesitzer steht hülflos und ist übergeben in die Gewalt der Bucherer. Vereinte Kräfte wirken in allen Verhältnissen mit doppelter Kraft und ein Ganzes kann nur durch's Ganze gerettet und erhalten werden. Tritt eine Provinz ver-

eint auf, konstituirt sie das ganze unbewegliche Vermögen zur Hypothek, so entsteht ein solider Kredit. Der Kapitalist wird vielleicht der Bank sein Geld für 5 Procent anvertrauen, weil er gesichert ist, und der Geldbedürftige für die gesetzlichen Zinsen Hülfe erlangen.

Doch, es ist vielleicht mehr als zuviel über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines landschaftlichen Kreditwesens gesprochen worden. Wer in die von dem Herrn Verfasser der Schrift über Leihbanken angeführten Gründe nicht eindringen und sich nicht überzeugen will, würde sich auch durch die weitläufigsten Deduktionen nicht überzeugen lassen, weil ihm der Wille, sich zu überzeugen, fehlt.

Wir wollen indessen den Glauben an der Theilnahme des ganzen Adels an dem vorgeschlagenen Institut nicht aufgeben, und so erlaube ich mir einige Bemerkungen, die die Möglichkeit der Errichtung des Instituts und seine Konsolidirung betreffen.

Ohne Fonds kann ein landschaftliches Kredit-System nicht errichtet werden. Ueberall, wo dergleichen etablirt worden, traten die Regenten, wie schon oben erwähnt, ins Mittel. Unser großer Monarch hat Lief- und Ehstland mit sehr bedeutenden Summen unterstützt. Es wäre Hochverrath, daran zu zweifeln, daß er seine Vaterliebe nicht auch auf Kurland ausdehnen werde.

Außer den Gründen, die für Lief- und Ehstland obwalteten, hat der Kurländische Adel noch besondere Ansprüche an die Kaiserliche Milde, weil dem Kurländischen Adel dessen garantirtes uraltes Recht auf anschlagnmäßige Urrenden der Kurländischen Feudalgüter alterirt worden, und der Monarch, dem Gerechtigkeit heilig ist, durch eine angemessene Geldsumme zur Errichtung einer Landschaftsbank dem Adel einigermaßen eine Entschädigung geben kann.

An einem ersten unentbehrlichen Fonds kann es uns also nicht fehlen, da wir unter der Regierung eines Monarchen stehen, der das Glück seiner Unterthanen und die Gerechtigkeit zu fördern, zum schönen Ziel seines Lebens gemacht hat, und der der Mitwelt, wie der spätesten Nachwelt, als der Centralpunkt, in dem sich Loyalität, Moralität und Religiosität vereint, erscheint und erscheinen wird.

Wenn aber eine Landschaftsbank etablirt wird, so hängt ihr Gelingen und ihre wohlthätige Wirkung vorzüglich von der Organisation und Verwaltung ab. Die schönsten Institute, wie die besten Verfassungen, erreichen ihre Zwecke, da sie sich selbst nicht in Thätigkeit setzen können, nur durch eine gute Administration.

Ich mäge es mir nicht an, ein Kurländisches Kredit-Reglement vorzuschlagen, nur einige Bemerkungen lege ich hier zur Prüfung vor:

1) Unsere Kredit-Gesetze sprechen unserer gegenwärtigen Verfassung so wenig, als den Forderungen guter Kredit-Gesetze, zu. Es müßten also das Hypothekens-Besen, die Exekutions-Methode, die Konkurs-Ordnung und der Konkurs-Prozeß einer Revision unterzogen werden. Wir haben dazu schon viele gute Vorarbeiten, die jetzt nur zu realisiren wären. Die Oberhauptmannsgerichte müßten, wie bis jetzt, die Ingrossations-Instanzen bleiben, aber die Ingrossationen und Korroborationen müßten nicht bloß vom Instanzsekretär, sondern vom Gerichte geschehen; denn es ist doch wirklich etwas Gewagtes, ein Geschäft, worauf die Sicherheit Aller und Jeder beruht, bloß einer Person anzuvertrauen.

Die zu einer Kriegszeit, zu einer Zeit, wo der Werth der liegenden Gründe so gering war, etablirten Grundsätze für die Exekution passen jetzt nicht, und darum entstehen mehrere Konkurse, weil Niemand sich einer Exekution unterwerfen kann. Gesetze, die ohne Grausamkeit nicht ausgeführt werden können, werden umgangen, und dies Umgehen untergräbt die Achtung für das Gesetz und trägt zur Demoralisirung bey. Das Natürlichste bey einer Exekution wäre, daß der Exekutionsrichter das zu exquirende Objekt nach seinem wahren Werthe taxiren müßte. Fürchtet man hiebey zu sehr die Willkühr des Richters, so werden sich doch wohl Regeln auffinden lassen, welche diese Willkühr begränzen, wiewohl niemals eine Legislation bis zu dem Punkte gelangen kann, daß dem richterlichen Er-

messen gar kein Spielraum übrig bleibt, und eben deswegen muß man bey Richterwahlen vorsichtig, ich möchte sagen ängstlich, seyn, und nicht leichtsinnig ein Spiel mit Wällen treiben. Unsere Konkurs-Ordnung kränfelt an vielen Gebrechen. Eins der ersten ist, daß den Zinsen mit dem Kapital nicht gleicher Vorzug gebührt, und daß sie in der Regel gar nicht gezahlt werden, weil nur die, nach Befriedigung sämtlicher Kapitalsforderungen in allen Klassen, etwa übrig bleibende Summe zu Zinszahlungen verwandt werden darf. Der Vorsichtigste kann also nur sein Kapital sichern, mit seinen Zinsen steht er immer in Gefahr. Dies muß nothwendig den Kredit schwächen. Und wie kann sich die einzuführende Bank sichern, wenn auch sie in Gefahr steht, ihre Zinsen zu verlieren? Ueberdem ist die Klassifikation in unserer Konkurs-Ordnung gar nicht auf feste Grundsätze gegründet. Wir würden gewiß gewinnen, wenn wir die in den neuen Bauerverordnungen adoptirten Grundsätze als allgemein anwendbar annehmen wollten. Auch der Konkurs-Prozeß könnte verkürzt und genauer bestimmt werden.

2) In Kurland werden alle Geldgeschäfte auf Johannis regulirt. Diese Einrichtung macht es möglich, daß wir die Direktion der Landschaftsbank viel einfacher und weniger kostspielig machen können als in Liefland. Wir haben keine Ober- und Unterdirektion nöthig. Je einfacher eine Maschine ist, je gewisser wird ihr Zweck erreicht. Ein Direktor und fünf Räte, nebst einem Sekretär, wären hinlänglich zur Verwaltung der Bank. Auf jedem Landtage müßte die Direktion den Etat anzeigen

und Rechenschaft ablegen. Alles wird immer davon abhängen, welchen Personen man die Verwaltung anvertraut.

3) Es scheint mir, daß, wie in andern Ländern, auch hier in Kurland der Grundsatz aufgestellt werden müßte, daß die Bank an ihre Gläubiger kleinere Procente zahlt, als sie von ihren Schuldnern empfängt. Erhält die Bank von unserm Monarchen den erforderlichen Vorschuss, so kann es kaum fehlen, daß sie das übrige Geld von Privatleuten und dem Auslande zu  $5\frac{1}{2}$  Procent bekommen wird, weil die hohe Sicherheit ein hinreichendes Reizmittel ist, sein Geld in eine Bank anzulegen, die in dem Gesamteigenthum des Adels ihre Garantie hat.

4) Wer die Geschichte der landschaftlichen Banken in den preussischen Staaten kennt, wird es wissen, daß dieselben in unglücklichen Zeiten bloß dadurch in Verlegenheiten gekommen sind, daß sie nicht zugleich Amortisations-Fonds angelegt haben. Ich beziehe mich hier nur auf des tiefdenkenden Buchholz Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreich Preussen. Warum sollten wir nicht von Erfahrungen vorthellen und unser Kredit-System durch Verbindung mit einem Amortisations-Fonds, welches den Zweck hat, die Landschafts-Obligationen allmählig einzulösen und die etwanigen Unglücksfälle zu decken, vervollkommen? Der Amortisations-Fonds wird gebildet durch das  $\frac{1}{2}$  Procent mehr, was der Debitor zahlt, die Ausgaben für die Verwaltung werden gedeckt, wie in Liefland. Durch

ein Amortisations-Institut muß, bey guter Administration, nach Verlauf von einigen Jahren ein ansehnlicher Fonds entstehen, wovon die Zinsen hernach zu wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Erziehung armer adelicher Kinder, verwandt werden können.

5) Schwerlich wird sich je ein Gutsbesitzer erhalten können, der über  $\frac{2}{3}$  des Werthes seines Guts schuldig ist. Es wäre daher rathlich, festzusetzen, daß Niemand auf ein Gut, auf welches die Landschaftsbank  $\frac{2}{3}$  des Werthes geliehen, unter Verbot der Nullität, borgen dürfe; denn auch der Kredit muß, zum eigenen Wohl der Besitzer, seine Gränze haben.

6) Besitzer von Fideikommiß-, oder sogenannten Gütern der gesammten Hand, welche einen bestimmten Antrittspreis haben, können zu dem System, nach Maßgabe dieses Antrittspreises, beytreten. Sind solche Antrittspreise nicht bestimmt, so können diese einen Kredit von  $\frac{2}{3}$  des Werthes fordern, weil  $\frac{2}{3}$  des Werthes der Antrittspreis dieser Güter nach den Statuten ist.

7) Die besten Anstalten sind einem Mißbrauch unterworfen, und daher muß man soviel möglich diesem vorbeugen. Es wird also bey dem Reglement auch darauf zu sehen seyn, daß nicht Personen zu dem Zweck Geld aus der Bank nehmen, um damit anderweitig Güter zu kaufen. Die Bank soll nur den Zweck haben, den hiesigen Gutsbesitzern Kredit zur Bezah-

lung ihrer Schulden zu geben, und nicht um Spekulationen in andern Gouvernements zu befördern.

8) Die Zinsenzahlung an die Bank, so wie die Zinsenzahlung von der Bank, müßte im Johannis-Termin, der aber wohl um einige Tage zu verlängern wäre, geschehen. Halbjährige Zahlungen würden das Geschäft eher erschweren als erleichtern, und dann sind wir auch schon an den Johannis-Termin gewöhnt. Uebrigens müssen die Zinsenzahlungen an die Bank einige Tage früher geschehen, als sie selbst ihre Zahlungen macht.

9) Jedem Schuldner müßte verstattet werden, die Kapitalschuld nach und nach abzutragen.

10) Kleine Landschaftspapiere scheinen dem Zwecke, zu welchem sie dienen sollen, nämlich zur Bezahlung von Schulden auf Landgütern, gar nicht angemessen. Ich wäre der Meinung, daß der Betrag einer Landschafts-Obligation nicht kleiner seyn dürfte, als 1000 Rubel Silber; dagegen müßte aber kein Papier über den Betrag von 5000 Rubeln Silber hinausgehen, weil Aufkündigungen größerer Summen und Anbringung größerer Obligationen Schwierigkeiten hervorbringen und nach sich ziehen könnten.

11) Der Direktor müßte vom ganzen Adel, die 5 Direktionsräthe, ein jeder von seiner Oberhauptmannschaft, erwählt werden. Es müßten Männer

seyn, die durch ihre gute Oekonomie und Rechtschaffenheit das allgemeine, oder wenigstens das Vertrauen der Mehrheit besitzen.

12) Es müßte im Reglement festgesetzt werden:

a) ob Jemand, der der Societät beygetreten, wieder austreten kann, und unter welchen Bedingungen;

b) ob Jemand, der nicht anfänglich beygetreten, hernach aber beytreten will, angenommen werden kann, und unter welchen Bedingungen;

c) ob es dem, der mehrere Güter besitzt, freysteht, mit einem oder dem andern Gute beyzutreten, oder ob er entweder ganz oder gar nicht beytreten darf;

d) ob der, welcher zum Beyspiel ein Gut von notorisch 50,000 Silberrubeln Werth besitzt, das Gut geringer taxiren und so etwa den Werth nur auf 30,000 Rubel ansetzen kann.

13) Vormünder können nicht für Minorenne, Kuratoren nicht für ihre Kuranden zum System beytreten. Daher dürfte wohl festzusetzen seyn:

a) daß Minorennen, wenn sie zum Antritt eines Gutes gelangen, das nicht zum System gehört, berechtigt seyn sollen, demselben beyzutreten;

b) daß Blödsinnige und Geßörte, wenn sie zur Gesundheit gelangen, und Verschwender, wenn

die Kuratel gehoben, dasselbe Recht haben sollen;

- c) daß die, welche Güter, die nicht dem System einverleibt sind, aus dem Konkurse kaufen, das Recht des Beytritts haben sollen.

14) Es wäre zu bestimmen, in wie fern unadeliche Erbbesitzer von ehemaligem Bürgerlehn, und Pfandbesitzer von adelichen Erbgütern, dem System beytreten können oder nicht.

15) Die Taxation der Güter muß so wenig kostspielig als möglich gemacht werden. Man kann, ohne geometrische Ausmessungen, Grundsätze bestimmen, nach welchen der jetzige Werth eines Gutes ausgemittelt werden kann. Diese Taxations-Methode könnte denn auch künftig bey Exekutionen befolgt werden.

16) Da die zum Kredit vereinten Güter solidarisch auffommen und auf dieser Hypothek eben ihr Kredit basirt, so muß es als Hauptgrundsatz aufgestellt werden, daß kein Besizer der Bank für mehr repondirt, als er von derselben Kredit haben kann, das ist für  $\frac{2}{3}$  des entweder von ihm angegebenen und acceptirten oder abgeschätzten Werths seines Gutes. Wenn also ein Besizer, dessen Gut 100,000 Silberrubel werth ist, solches mit 30,000 Rubeln Silber angebt, so hat er nur für 20,000 Silberrubel Kredit; kann also auch nur für eben so viel verantwortlich seyn, da Rechte und Pflichten im Gleichgewicht stehen müssen.

Jedes Mitglied einer Societät kann nur nach der Quantität dessen, was er zu derselben inserirt, Vortheile beziehen, aber eben deswegen auch nur nach diesem Maßstabe verantworten.

17) Der Staat nimmt unter seinem unmittelbaren Schutz alle diejenigen, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können. In diese Klasse gehören die Unmündigen und Minderjährigen, die Blödsinnigen und Berrückten. Für Verschwender und Bankerouteurs werden Kuratoren bestellt,

Aus dieser Vorsorge des Staates fließen ganz nothwendig die gesetzlichen Bestimmungen, daß ein Jeder, der keine legale, d. i. in den Rechten bestimmte Entschuldigungsgründe hat, zur Vormundschaft gezwungen werden kann, und daß der Vormund mit seinem ganzen Vermögen verhaftet bleibt.

So unerläßlich diese Einrichtung in einem wohlgeordneten Staate ist, eben so sehr ist es wirklich für das Wohl der Vormünder nachtheilig, daß die Tutorien intabulirt werden. — Zu Kuratelen über Bankerouteurs kann freylich nur ein Kreditor gezwungen werden; allein, da jetzt auch die Konstitutoria für dieselben forroborirt werden, so sind auch diese in ihrem Kredit gefährdet.

Es ist allerdings ein sehr schweres Problem, wie man die Sicherheit der Minoreneit und der Kuranden

feststellen kann, ohne den Kredit der Tutores und Kuratoren zu schwächen; vielleicht ließen sich jedoch Anarwege finden. Dies ist aber nur bey Etablierung eines Kredit = Wesens, möglich, wenn mit demselben anderweitige Verordnungen in Wirksamkeit treten.

So vorsichtig man auch bey Veränderungen aller Rechtsinstitute seyn und an die Regel denken muß: in rebus novis constituendis, evidens utilitas esse debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est, l. 2. D. de Const. Princip. (Lib. I. Tit. 4.), so muß aber doch die Legislation nicht zu sehr dem Fortschreiten der Vernunft nachbleiben, sondern die Gesetze nach den Zeitumständen und veränderten Verhältnissen moduliren. Das allgemeine Interesse, die veränderten Umstände und Verhältnisse, verlangen eine andere Organisation des Vormundschafts = Wesens.

Wenn wir bey Gelegenheit der Konstituierung eines landschaftlichen Kredit = Systems unser Hypothekens = Wesen, unsere Exekutions = Methode, unsere Konkurs = Ordnung, unsern Konkurs = Prozeß und das Vormundschafts = Wesen übereinstimmend ordnen: so werden wir selbst, und noch mehr unsere Nachkommen, Früchte von diesen Arbeiten ärndten.

Zu dem Ehrländischen und Niesländischen Kredit = Reglement haben wir Vorarbeiten, und so werden wir

mit leichter Mühe ein unsern Verhältnissen angemessenes Reglement entwerfen können. Ich habe auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen wollen, welche entweder gar nicht, oder nicht bestimmt genug in jenen Reglements ausgedrückt sind. Vorzüglich wünsche ich, daß die Administration oder Direktion so einfach, wie möglich, eingerichtet und unter die Kontrolle des Landtages, der Ritterschafts = Kommittee und der Publicität gestellt werde.

Möge dieses Echerstein, welches ich zur Förderung eines heilsamen Instituts beytrage, mit Güte aufgenommen werden. Wenn nicht Alles, so doch Etwas, kann vielleicht einer Beherzigung werth seyn.

*Licet sapere, sine pompa, sine invidia.*  
SENECA, Epist. 103.